Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 671
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sibylle Meister (FDP)

vom 24. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. November 2020)

zum Thema:
Digitalisierung in der Steuerverwaltung II – Zieldefinition und Personalentwicklung

und **Antwort** vom 07. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Dez. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Finanzen

Frau Abgeordnete Sibylle Meister (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25 671
vom 24. November 2020
über Digitalisierung in der Steuerverwaltung II – Zieldefinition und Personalentwicklung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1.a) Werden von der Landesfinanzverwaltung regelmäßige Ziele für die fortschreitende Digitalisierung der Steuerverwaltung im Land definiert?

Zu 1.a) Nein, die Ziele werden auf Bundesebene im Verbund zum Verwaltungsabkommen zur Koordinierte Neue Software – Entwicklung für die Steuerverwaltung (KONSENS) festgelegt.

1.b) Hat die Digitalisierung der Steuerverwaltung Auswirkungen auf ein Leitbild innerhalb der Landesfinanzverwaltung?

Zu 1.b) Nein, die Digitalisierung hat keine Auswirkungen auf das Leitbild.

1.c) Welchen Fortschritt kann die Landesfinanzverwaltung im Hinblick auf das Gesamtziel „Papierlose Bearbeitung“ bisher verzeichnen?

Zu 1.c) Im Rahmen des bundeseinheitlichen Vorhabens KONSENS werden kontinuierlich die bestehenden Verfahren optimiert, um eine papierlose Bearbeitung weiter zu unterstützen. Die komplette Vorgangsbearbeitung soll hierbei auf ein papierloses Verfahren umgestellt werden.
Die Bürgerinnen und Bürger können bereits jetzt schon elektronisch mit den Finanzämtern kommunizieren. Sie haben die Möglichkeit über die elektronische Steuererklärung (ELSTER) Anträge zu stellen, Einsprüche einzulegen, Belege nachzureichen oder Steuererklärungen zu übermitteln. Solche Eingänge werden ohne Medienbruch in den Finanzämtern angezeigt, weiterbearbeitet und in einer elektronischen Akte (e-Akte) abgelegt. Eingänge in Papier sollen sukzessiv über ein Scanverfahren den Finanzämtern elektronisch bereitgestellt werden. Bei den papiernen Steuererklärungen

erfolgt die Steuerfestsetzung heute schon anhand der aus dem Scan-Verfahren bereitgestellten Informationen und Images.

2.a) Bestehen innerhalb der Landesfinanzverwaltung „Digitallabore bzw. Innovationslabore“, die die verschiedenen Akteure im Sinne von interdisziplinären Teams in den IT-Transformationsprozess einbeziehen?

Zu 2.a) Nein, es bestehen keine Digitallabore bzw. Innovationslabore innerhalb der Landesfinanzverwaltung.

2.b) Inwieweit wird im Bereich der Nutzerforschung und Optimierung digitaler Angebote mit spezialisierten Unternehmen der Privatwirtschaft zusammengearbeitet?

Zu 2.b) Es besteht derzeit keine Zusammenarbeit mit Unternehmen der Privatwirtschaft für die o.g. Zwecke.

2.c) Werden in die Forschung und Entwicklung neuer digitaler Angebote der Landesfinanzverwaltung Probanden aller Alters- und Gesellschaftsschichten einbezogen?

Zu 2.c) Die Forschung und Entwicklung erfolgt bundeseinheitlich im Rahmen des KONSENS-Verbundes.

2.d) Wie werden bei der Digitalisierungsforschung innerhalb der Landesfinanzverwaltung der demografische Wandel und der Fachkräftemangel berücksichtigt?

Zu 2.d) Eine Digitalisierungsforschung auf Landesebene erfolgt nicht.

3.a): Werden bestehende IT- und Arbeitsprozesse innerhalb der Finanzverwaltung auf den Prüfstand gestellt, um Einsatzmöglichkeiten für digitale Lösungen zu erschließen?

Zu 3.a) Ja, bestehende IT- und Arbeitsprozesse werden auf den Prüfstand gestellt.

3.b) Inwieweit wurden bisher Prozesse, Strukturen und die bestehende Organisation zur Förderung der Digitalisierung entschlackt bzw. verschlankt?

Zu 3.b) Um die notwendige Automatisierung von Arbeitsprozessen angemessen und zeitnah umsetzen zu können und sich an den digitalen Technologien auszurichten, unterliegt die Organisationsstruktur der Berliner Finanzämter einer kontinuierlichen Überprüfung. Dadurch wird eine zunehmende Standardisierung der IT im Hardware- und Softwarebereich ermöglicht. Durch die IT-gestützte Anpassungen der Ablauforganisation (Arbeitsprozesse) werden Geschäftsprozesse vereinfacht und beschleunigt. Der gelebte Grundsatz „die Organisation folgt der Automation“ führt bereits seit einigen Jahren zu einer Erhöhung der Effizienz und Qualität in der Gesamtfallbearbeitung der Steuerfälle.

4.a) Wie viele Personen sind im IT-Bereich der Landesfinanzverwaltung beschäftigt?

Zu 4.a)

Personal	Stellen	Besetzung
Laufbahn 2.1 (Gehobener Dienst)	175,30	158,24
Laufbahn 1.2 (Mittlerer Dienst)	109,85	52,49
Laufbahn 1.1 (Einfacher Dienst)	13	22,28
Summe	298,15	233,01

4.b) Wie viele Beschäftigte sind in der Verfahrensentwicklung/-betreuung eingesetzt?

Zu 4.b) Insgesamt sind 158 Dienstkräfte in der Verfahrensbetreuung eingesetzt.

4.c): Welcher Personaleinsatz innerhalb des KONSENS-Verbunds (Arbeiten in KONSENS) wurde von der Landesfinanzverwaltung geleistet?

Zu 4.c) Es wurden Mitarbeiterkapazitäten in Höhe von 14,9 Dienstkräften eingesetzt.

4.d) Welche Arbeitsbereiche innerhalb der Landesfinanzverwaltung lassen sich aus Sicht der Landesregierung nicht durch eine weitergehende Digitalisierung so verändern, dass die Arbeit im Homeoffice bzw. am Telearbeitsplatz möglich wird?

Zu 4.d) Für Arbeitsbereiche, für deren Aufgabenwahrnehmung Präsenz im Finanzamt erforderlich ist, kommt alternierende Telearbeit regelmäßig nicht in Betracht. Hierzu gehören z.B. teilweise die Aufgaben in der Geschäftsstelle, grundsätzlich die Aufgaben in der Info-Zentrale und in der Poststelle sowie die zu erledigenden Aufgaben in den Registraturen und in der Stelle für zentrale Erhebungsaufgaben im Steuerfachservice. Darüber hinaus sind Aufgaben im Außendienst davon betroffen (Vollzieherinnen bzw. Vollzieher, Betriebsprüferinnen bzw. Betriebsprüfer).

4.e) Inwieweit müssen bei der Implementierung von digitalen Prozessen und Abläufen die Personalräte in den Institutionen beteiligt werden und wie wirkt sich dies auf die Fortschritte bei der Digitalisierung der Landesfinanzverwaltung aus?

Zu 4.e) Die Personalräte leisten einen wichtigen Beitrag zur Wahrung der Rechte der Dienstkräfte und tragen dazu bei, sichere Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten zu schaffen. Bei der Implementierung von digitalen Prozessen und Abläufen kann es nach dem Personalvertretungsgesetz Berlin (PersVG Berlin), je nach Sachverhalt, unterschiedliche Beteiligungsformen geben. Es liegt im beidseitigen Interesse der Senatsverwaltung für Finanzen und der Beschäftigtenvertretungen, die Zusammenarbeit so zu gestalten, dass einerseits die der Beteiligung unterliegenden Verfahren in der gebotenen Zeit und Qualität eingeführt und andererseits den Beschäftigtenvertretungen die Durchführung eines ordnungsgemäßen Beteiligungsverfahrens ermöglicht wird, sodass durchweg positive Erfahrungen in der beteiligungsrechtlichen Zusammenarbeit gemacht werden konnten. Das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit besteht insbesondere in diesen Zeiten stärker denn je, in denen der Personalrat vor der schwierigen Aufgabe steht, weiterhin seine Aufgaben ohne Eigengefährdung wahrzunehmen.

5.a) Wie beurteilt der Senat die aktuellen gesetzlichen Vorschriften (StBAG und StBAPO) in Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung und die Veränderungen im Steuerrecht (ständig wachsende Komplexität des Steuerrechts, die steigende Anzahl an Steuergesetzen, Verordnungen und Anweisungen, die Steuerrechtsprechung)?

Zu 5.a) Um die Einheitlichkeit und die Weiterentwicklung der Ausbildung in der Steuerverwaltung zu gewährleisten, existiert der aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen und der zuständigen obersten Landesbehörden bestehende Koordinierungsausschuss (KoA). Im Hinblick auf die stetigen Veränderungen im Steuerrecht wurden im Auftrag des KoA die Stoffgliederungs- und Lehrpläne sowie die Gestaltungspläne für die Ausbildungsarbeitsgemeinschaften durch Bundesarbeitsgruppen redaktionell laufend überarbeitet. Außerdem ist vom Koordinierungsausschuss eine Arbeitsgruppe „Digitalisierung in der Ausbildung“ eingesetzt. Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe mit Auswirkungen auf die Änderung insbes. der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung (StBAPO) werden voraussichtlich im Frühjahr 2021 im KoA diskutiert. Zuletzt hat der KoA u.a. beschlossen, in seiner Begründung der StBAPO die digitale Kompetenz als Element der Berufsbefähigung der Anwärterinnen und Anwärter stärker hervorzuheben.

5.b) Sind aus Sicht des Senats insbesondere im Hauptstudium des gehobenen Dienstes, dass verstärkt der Vermittlung methodischer und sozialer Kompetenz sowie der Vertiefung steuerlicher Fachthemen dient, die großen Herausforderungen für die Anwendung von Informationstechnik außerhalb der berufspraktischen Ausbildung i.S.v. § 24 StBAPO ausreichend berücksichtigt?

Zu 5.b) Ja auch in der fachtheoretischen Ausbildung/den Fachstudien wird die Informationstechnik eingesetzt, Hierzu zählt die durch das Land Baden-Württemberg entwickelte Zentrale Schulungsumgebung, die die KONSENS-Verfahren beinhaltet- Durch die Schulungsumgebung wird eine originalgetreue Abbildung der Fachanwendungen und deren Unterrichtung ermöglicht.

5.c) Welche Möglichkeiten bieten die aktuellen Festlegungen im StBAG und in der StBAPO den Landesfinanzverwaltungen, den IT-Nachwuchs intern bzw. durch die Ausbildung zu beschaffen?

Zu 5.c) Der Einsatz von Steuerbeamteninnen und Steuerbeamten ist auch im IT Bereich nach entsprechender Fortbildung grundsätzlich möglich.

5.d) Welche Kooperationen mit externen Hochschulen und sonstigen Trägern hat die Landesfinanzverwaltung genutzt, um IT-Kräfte zu gewinnen?

Zu 5.d) Die Steuerverwaltung kooperiert im Rahmen des landesweiten Stipendienprogramms für den Studiengang Verwaltungsinformatik mit der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.

Im Rahmen der Ausbildung von Fachinformatikern gibt es eine Kooperation mit dem Oberstufenzentrum Informations- und Medizintechnik Berlin und dem IT-Dienstleistungszentrum (ITDZ) Berlin.

5.e) Hat sich die Landesfinanzverwaltung mit dem Wunsch der Unterstützung im Bereich der IT-Nachwuchskräfte an die Bundesregierung gewandt?

Zu 5.e) Der Senatsverwaltung für Finanzen liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

5. f) Welchen Fortbildungsbedarf sieht der Senat konkret in Hinblick auf die ständig wachsende Komplexität des Steuerrechts, die steigende Anzahl an Steuergesetzen, Verordnungen und Anweisungen, die Steuerrechtsprechung und die fortschreitende Digitalisierung entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 4 StBAG einheitlich zu gestalten?

Zu 5.f) Steuerrechtliche Fortbildungsbedarfe werden durch die Finanzämter und die Fachreferate der Senatsfinanzverwaltung aktuell formuliert. Die Finanzschule erfragt dann konkret die zahlenmäßigen Bedarfe und organisiert die Fortbildungen entsprechend.

5. g) Wie werden die Beschäftigten in der Finanzverwaltung geschult, um gegenüber den Steuerpflichtigen Überzeugungsarbeit für die digitalen Services zu leisten bzw. die Anwendung erklären zu können?

Zu 5.g) Dabei wird wie unter b) geschildert auch die Zentrale Schulungsumgebung (ZSU) als Software eingesetzt. Die ZSU wird in Baden-Württemberg programmiert und in insgesamt neun Bundesländern genutzt. Die ZSU beinhaltet die Funktionen des Echtsystems, ohne dabei auf die Echtdaten zuzugreifen. Eine Verletzung des Steuergeheimnisses ist so ausgeschlossen. Interne Anwendungen werden Bürgern und Bürgerinnen nicht erklärt.

Für die Anwendung ELSTER steht eine ELSTER-Hotline zur Verfügung. Bei der Hotline werden allgemeine und technische Fragen zu ELSTER Formular, Mein ELSTER inklusive Registrierung und Login, ELSTER-Transfer und Abruf von Bescheinigung / vorausgefüllte Steuererklärung geklärt.

6.a) Inwieweit hat der Senat seit Inkrafttreten des KONSENS-Gesetzes seine Initiativen und Ideen im Rahmen des Gesamtvorhabens KONSENS einbringen und durchsetzen können?

Zu 6.a) Im KONSENS-Verfahren bestehen durch die zunehmende Vereinheitlichung des Besteuerungsverfahrens und die alle Länder gleichermaßen betreffenden Gesetzesvorhaben sehr große Schnittmengen für die Anforderungen der IT-Verfahren der Länder. Darüber hinaus haben alle Länder die Möglichkeit über ein Aufgabenanmeldungsverfahren eigene Ideen/Anforderungen in den KONSENS-Verbund einzubringen. Auch können für bestehende Verfahren über Facharbeitsgruppen Ideen vorgetragen und untersucht werden.

Für neu beauftragte Produkte werden die Länder im Rahmen einer föderalen Beteiligung bei der Erstellung von Lastenheften gehört.

Im Auftraggeber-Gremium (Referatsleiter Automation (Steuer)) für KONSENS hat Berlin ein Stimmrecht, es kann auch dort für etwaige Ideen werben und Mehrheiten suchen.

6.b) Bestehen über das Gesamtvorhaben KONSENS hinaus Kooperationen mit anderen Bundesländern, z.B. ein Staatsvertrag zur länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung?

Zu 6.b) Mit dem Land Baden-Württemberg besteht die Vereinbarung für den Betrieb, die Nutzung und Weiterentwicklung einer ZSU für die KONSENS-Verfahren in der Steuerverwaltung.

Das Land Berlin kooperiert mit dem Land Brandenburg in den Bereichen Druck und Beleglesung. Das Druckzentrum des Technischen Finanzamts Cottbus hat für die Berliner Steuerverwaltung den Druck von Steuerbescheiden, Mahnungen usw. übernommen. Das Technische Finanzamt Berlin digitalisiert für die Steuerverwaltung Brandenburgs aufgrund einer Servicevereinbarung auf Papier abgegebene Steuererklärungsformulare.

Eine Kooperation für eine länderübergreifende gebündelte Verfahrensbetreuung besteht nicht.

6.c) Welche Möglichkeiten des elektronischen Datenaustauschs mit anderen Einrichtungen (Behörden, Sozialversicherungsträger etc.) bestehen bzw. werden angestrebt?

Zu 6.c) Seit dem 01.01.2018 können im Rahmen des Projektes „Koordinierter Datenaustausch mit den Gerichten (KoDaG)“ Schriftsätze von den Finanzgerichten elektronisch an die Finanzämter übermittelt werden. Bislang hat jedoch das Finanzgericht Berlin-Brandenburg von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht. Zudem besteht ab dem 01.01.2022 für die Finanzämter die Verpflichtung, den Rechtsverkehr mit den Gerichten elektronisch zu führen. Die Finanzämter haben daher alle vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie die schriftlich einzureichenden Anträge und Erklärungen elektronisch an das Finanzgericht zu übermitteln (§ 52d Finanzgerichtsordnung, i. d. F. Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (ERV-Gesetz), §130d Zivilprozessordnung i. d. F. ERV-Gesetz).

Des Weiteren sind Arbeitgeber, Kranken-, Renten- und Sozialversicherungsträger verpflichtet, steuerrelevante Informationen digital ans Finanzamt zu melden. Steuervorauszahlungen wie die vom Gehalt einbehaltene Lohnsteuer, Löhne, Renten, Sozialversicherungsbeiträge und Lohnersatzleistungen wie das Arbeitslosengeld liegen dem Finanzamt als sogenannte E-Daten vor. Weiterhin erfolgt die Lieferung von Finanzamtsdaten an andere Behörden (z.B. Angaben zur Grundrente) elektronisch. Es gibt einen digitalen Austausch mit den Handelsregistern, sowie mit den Gewerbeämtern, Notarinnen und Notaren, Grundbuchämtern etc.

6.d) Wurden im digitalen Bereich die Errungenschaften bzw. „Leuchtturmprojekte“ anderer Bundesländer durch die Finanzverwaltung übernommen?

Zu 6.d) Errungenschaften werden im Rahmen des KONSENS-Verbundes übernommen.

Berlin, den 07.12.2020

In Vertretung

Vera Junker
Senatsverwaltung für Finanzen